

Fluch oder Segen?

Ambulante Versorgung: Zahnärztliche MVZ und die Beteiligung von Investoren

In einigen Bereichen der Humanmedizin sind sie bereits zahlreich vorhanden: unter der Beteiligung von (nichtärztlichen) Investoren betriebene Medizinische Versorgungszentren („MVZ“). Ob unter einem Dachnamen wie Amedes, DaVita, Radprax oder Endokrinologikum geführt oder auch ohne gemeinsamen Marktauftritt – längst haben sich MVZ-Netze herausgebildet, die finanzstarke Unternehmen im Rücken haben. Letztere können Inhaber des MVZ oder auch nur zu einem Teil gesellschaftsrechtlich daran beteiligt sein.

Zunehmend ist auch der Trend zu beobachten, dass Medizinprodukte und -geräthehersteller, aber auch Private Equity Fonds den ambulanten Sektor als Investitionsfeld ausgemacht haben und MVZ kaufen, in die sie investieren oder sich daran beteiligen. Gerade geräteintensive Fächer wie Radiologie oder Labormedizin erfahren hier seit Jahren einen regelrechten Investitionsboom.

Besondere Chance für Zahnärzte

Im zahnärztlichen Bereich haben sich solche MVZ-Ketten bisher aufgrund der Spruchpraxis der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen noch nicht flächendeckend etabliert – das Erfordernis, dass ein MVZ fachübergreifend sein musste, stand im Weg. Diese Voraussetzung ist im Sommer 2015 entfallen, sodass nunmehr rein zahnärztliche MVZ gegründet werden können. Damit kann theoretisch jede Zahnarztpraxis – die ja nach herrschender Ansicht dem Fremdbesitzverbot unterliegt und daher nicht von Investoren betrieben werden kann – in ein der Be-

zahnarzt sich an jedem beliebigen MVZ beteiligen kann – auch außerhalb der zahnärztlichen Versorgung. Er muss dort nicht selbst tätig sein. Ist ein Vertragszahnarzt also finanzstark genug bzw. beschafft er sich die erforderlichen Mittel auf dem Finanzmarkt, kann er beliebig viele MVZ besitzen. Damit ist Zahnärzten die unbegrenzte Filialisierung, aber auch Investition in den ambulanten Gesundheitsmarkt eröffnet.

Was Kapitalanleger wollen

Investoren, die selbst keine Vertrags(zahn)ärzte sind, nutzen als Gründungsvehikel meist den Status des zugelassenen Krankenhauses, indem sie mit einer Beteiligungsgesellschaft schlicht ein Krankenhaus erwerben. Oder sie werden zum Leistungserbringer im Rahmen der Dialyse und versorgen Patienten mit den hier erforderlichen nicht-ärztlichen Dialysemitteln. Derzeit mehrheitlich bei spezialisierten Anwälten damit im Zusammenhang stehende Beratungsanfragen. Grob skizziert funktioniert die Beteiligung so, dass der Investor ein Unternehmen gründet – oft in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“). Diese Beteiligungs-GmbH erwirbt dann ein Plankrankenhaus und wird deren Träger, oder sie fungiert als Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen. Ist dies geschehen, darf die Beteiligungs-GmbH beliebig viele MVZ gründen oder kaufen. Da der Betrieb von Zahnarztpraxen erhebliche Gewinpotenziale birgt, sehen viele Kapitalanleger hierin ein lukratives Betätigungsfeld. Ist das für die Zahnärzte nun Fluch oder Segen?

Mehr Garantie

MEHR SERVICE

Mehr Sicherheit

Mehr Vertrauen

Mehr Qualität

Mehr Preisvorteil

Mehr Ästhetik

Mehr Stabilität

Unser Außendienst-Team unterstützt und informiert Sie auf Wunsch in Ihrer Praxis. Deutschlandweit.



Christian Musiol / ZTM

Thomas Stadler / ZTM

Jens van Laak / ZTM

Thomas Glaner / ZTM

Michael Neumann / ZTM

Der Mehrwert für Ihre Praxis

Als Komplettanbieter für zahntechnische Lösungen beliefern wir seit über 29 Jahren renommierte Zahnarztpraxen in ganz Deutschland. Ästhetischer Zahnersatz zum smarten Preis – so geht Zahnersatz heute.

www.permadental.de | Freecall 0800/7 37 62 33

permadental semperdent
Modern. Dental Group

ZIVILPROZESSKOSTEN UND STEUER

BFH-Urteil: Nur zwangsläufige Mehraufwendungen für existenznotwendigen Grundbedarf werden steuermindernd berücksichtigt

Kosten eines Zivilprozesses, mit dem der Steuerpflichtige Schmerzensgeld wegen eines ärztlichen Behandlungsfehlers geltend macht, sind keine außergewöhnlichen Belastungen.

Darauf verweist der Kieler Steuerberater Jörg Passau, Vizepräsident und geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Deutschen Unternehmenssteuer Verband e.V. (DUV) mit Sitz in Kiel, unter Hinweis auf die Mitteilung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 6. April 2016 zu seinem Urteil vom 17. Dezember 2015 VI R 7/14.

Entsprechend einer langjährigen Rechtsprechung, zu der der BFH in 2015 zurückgekehrt ist (BFH-Urteil vom 18. Juni 2015 VI R 17/14, BFHE 250, 153 = BStBl II 2015, 800), können Zivilprozesskosten grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Zwar kann sich ein Steuerpflichtiger nach einem verlorenen Zivilprozess der Zahlung der Prozesskosten aus rechtlichen Gründen nicht entziehen. Dies reicht für den Abzug der Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung aber nicht aus. Denn hinsichtlich der Zwangsläufigkeit im Sinne von Paragraph 33 EStG ist auf die wesentliche Ursache abzustellen, die zu der Aufwendung geführt hat.

Zivilprozesskosten sind folglich nur dann als zwangsläufig anzusehen, wenn auch das die Prozessführung auslösende Ereignis zwangsläufig war. Denn es sollen nur

zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf steuermindernd berücksichtigt werden.

Hierzu gehören Zivilprozesskosten in der Regel nicht. Dies gilt insbesondere, wenn – wie im Urteilsfall – Ansprüche wegen immaterieller Schäden geltend gemacht werden. Zivilprozesskosten sind vielmehr nur insoweit abziehbar, als der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt und der Steuerpflichtige gezwungen ist, einen Zivilprozess zu führen.

Nicht zu entscheiden hatte der BFH über die ab 2013 geltende Neuregelung in Paragraph 33 Absatz 2 Satz 4 EStG. Berücksichtigt werden hiernach nur noch solche Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Offen ist dabei, ob hierdurch die Voraussetzungen für die Anerkennung von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen enger gefasst worden sind.

Der Kieler Steuerberater Jörg Passau empfiehlt, dies zu beachten und gegebenenfalls steuerlichen Rat in Anspruch zu nehmen, wobei er dabei unter anderem auf den DUV Deutschen Unternehmenssteuer Verband verwies. Informationen zum DUV im Internet unter www.duv-verband.de.

renten, die sich im Wettbewerb um Patienten durchsetzen könnten. Zudem sagen einige Wege der Selbstständigkeit voraus, da die in einem MVZ tätigen Zahnärzte zumeist angestellt sind.

Neues Berufsfeld in MVZ

Die beschriebene Öffnung des ambulanten Sektors für Investoren kann aber auch Vorteile bringen, namentlich für diejenigen Zahnärzte, die unternehmerisch und über ihren Einzelbetrieb hinaus denken. Sie können – alleine, gemeinsam mit Kollegen oder unter der Beteiligung von Kapitalanlegern – MVZ-Netze gründen und selbst zu Anlegern werden. Zudem entsteht durch die MVZ ein neues Berufsfeld – das des Ärztlichen Leiters und das des Geschäftsführers im MVZ. Dort können Zahnärzte alle Aufgaben eines Praxisinhabers ausüben – ohne selbst das wirtschaftliche Risiko einer Praxisgründung oder -übernahme einzugehen.

Gerade die Leitungsfunktionen in MVZ werden oft vergleichbar gut entlohnt wie eine selbstständige Tätigkeit. Immerhin ist es der Zahnarzt, der das Wertvollste eines jeden MVZ binden und behandeln muss: die Patienten. Zudem genießen Angestellte im Vergleich zu Selbstständigen zahlreiche Vorteile bei Krankheit, Berufsunfähigkeit oder Elternschaft. Mithin wird hier eine Diversifizierung des zahnärztlichen Berufsbilds stattfinden. Dies allerdings ohne den selbstständig freiberuflich tätigen Zahnarzt zu verdrängen. Dieser wird – Investitionsmöglichkeiten hin oder her – weiterhin das zahnärztliche Berufsbild prägen.

RA Karolina Lange, Düsseldorf

Zwar kann sich nicht jeder Beliebige an einem MVZ beteiligen, also Gesellschafter des MVZ sein. Das Gesetz erlaubt derzeit lediglich die Beteiligung von zur Behandlung gesetzlich Versicherter zugelassenen Zahnärzten und Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen, von gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sowie von Städten und Gemeinden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind außerdem auch angestellte (Zahn-)Ärzte MVZ-gründungsfähig, und zwar dann, wenn sie zuvor als Vertrags(zahn-)arzt tätig waren und zugunsten dieses MVZ auf ihre Zulassung verzichtet haben.

Für Zahnärzte bringt das insbesondere die Chance, dass jeder zugelassene Vertrags-

Über die Autorin



Foto: TaylorWessing

Karolina Lange, LL.M. (Medizinrecht), ist Rechtsanwältin bei der Wirtschaftskanzlei TaylorWessing (www.taylorwessing.com) in Düsseldorf. Sie ist spezialisiert auf die Beratung von Leistungserbringern im Gesundheitswesen.